

der für den VEB zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(3) Für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke voll verantwortlich.

(4) Über die Verwendung der Kreditreserve haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vor dem Leiter der Abteilung örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Zinsen für die Inanspruchnahme der Kreditreserve sind in den VEB weder planbar noch kalkulierbar.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, gegenüber den VEB Zinserstattungen vorzunehmen, wenn von den VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt werden. Die Finanzierung erfolgt aus der Differenz der erzielten Zinseinnahmen und der an den Bereich bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank geleisteten Zinszahlung (nachstehend Zinsmehreinnahmen genannt).

(3) Die verbleibenden Zinsmehreinnahmen sind jährlich" von den Wirtschaftsräten der Bezirke an den Haushalt der Republik abzuführen.

(4) Die an den Haushalt der Republik abgeführten Zinsmehreinnahmen sind der Erfüllung des Betriebsergebnisses der Wirtschaftsräte der Bezirke zuzurechnen.

(5) Die Abrechnung und Berichterstattung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen. •

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Werkleiter der VEB, die Leiter der staatlichen Einrichtungen, die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

- a) innerhalb der VEB (Gewinnverwendung),
 - b) zwischen Wirtschaftsrat des Bezirkes und VEB bzw. staatlicher Einrichtung,
 - c) zwischen Wirtschaftsrat des Bezirkes und dem Haushalt der Republik
- umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung der Quartalskassenpläne der VEB, der staatlichen Einrichtungen und des Wirtschaftsrates des Bezirkes bilden die effektiven Erfüllungen der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes in den zu planenden Quartalen sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Die Quartalskassenpläne sind von den Werkleitern der VEB und den Leitern der staatlichen Einrichtungen bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals an die zuständigen Industrieabteilungen des Wirtschaftsrates des Bezirkes in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskassenpläne entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichert. Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben den Quartalskassenplan ihrer Abteilung den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne ihres Wirtschaftsrates in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals den Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank vorzulegen.

(6) Sofern die Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke unter der Zielstellung der Quartale des Jahresplanes liegen, ist durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke den Quartalskassenplänen eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die zur Sicherung des Jahresplanes bereits eingeleiteten bzw. vorbereiteten Maßnahmen hervorgehen müssen.

§ 3

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben die Quartalskassenpläne bis zum 24. Werktag vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.